



A m t s - B l a t t.

Nro. 22.

Dienstag den 20. Februar

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 202. (3) Dr. 466.

Verlautbarung.

Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, in Beziehung auf die Vermögens-Freizügigkeit. — Nachdem Sr. Majestät der Kaiser und Sr. Majestät der König von Württemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Landen bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten einerseits, und dem Königreiche Württemberg andererseits, der Abschöß und das Absatzgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden:

Art. I. Bei keinem Vermögens-Ausgang aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den General-Commanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Gränzdistricten in das Königreich Württemberg, so wie aus letzterm in erstere, es mög solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Bräutschah, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Absatzgeld (census emigrationis) oder Abschöß (gabella haereditaria) erhoben werden.

— Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Art. II. Die im vor-

stehenden Paragraphen bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschöß und Absatzgeld, welche in die landesherrlichen Eassen flieht, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte. — Art. III. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchem am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Eklärungen, nämlich am 28. November 1837 — von welchem Tage anfangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Giltigkeit zu treten hat, — der Abschöß oder das Absatzgeld noch nicht gezahlt worden war. — Art. IV. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens jene kaiserlich-österreichischen und königl. württembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. — Es soll auch für die Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Absehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn. — Diese Uebereinkunft wird in Folge der Eröffnung der hohen k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 6. December 1837, und des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. December 1837, Zahl 30379, zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 18. Jänner 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Leopold Graf v. Welspergham,
k. k. Gouvernialrat.

B. 197. (3)

Nr. 1967.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die mit hohem Hofkammer-Decret vom 10. Jänner d. J. 1410, genehmigte Pensionirung des Kreiscassiers Joseph Schadek, ist der Dienstposten des Kreiscassiers zu Villach mit dem Gehalte von 800 fl. und der Verpflichtung zur Cautionsleistung von 2000 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens wird der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, ihre ordnungsmäsig dokumentirten Gesuche bis Ende März d. J. unmittelbar, oder, wenn sie dienende Beamte sind, durch ihre Amtsvorstellung, an diese Landesstelle zu überreichen, wobei sie sich über den Stand, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere über die Befähigung für einen Cassidienstplatz gehörig auszuweisen, zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem der betreffenden Cassabeamten verwandt seyen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 1. Februar 1838.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

B. 196. (3)

Nr. 355/62

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Vorschrift hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes der Minderjährigen in den k. k. Militärdienst und in die Gränzwache. — Die h. k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit dem h. Decrete vom 16. Julius 1835, B. 17604, in Folge der a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 4. April und 30. Mai 1835 Folgendes bekannt gegeben: Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Beslimmung seines Vaters, oder zufolge der Entscheidung des Gerichts, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. — Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferner zum Militär angenommen werden. — Wenn jedoch Minderjährige

mit Verlezung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärdienst ohne vorläufige Beslimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichts, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sey. — Laut des h. Hofkanzleidecretes vom 5. October 1837, B. 24241, haben Seine Majestät mittelst der a. h. Entschließung vom 30. März 1836 zu gestatten geruhet, daß für die freiwillig in den Militärdienst Eintretenden gar keine Altersbeslimmung, sondern nur vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde. — Laut h. Hofkanzleidecreet vom 8. November 1837, B. 27478, haben Seine Majestät mit der a. h. Entschließung vom 31. October 1837 zu befehlen geruhet, daß die a. h. Entschließung vom 4. April 1835, in Absicht auf den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen ist. — Laibach am 13. Jänner 1838.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

B. 218. (2)

Nr. 1965.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Bestellung der nachbenannten, für die Aufseher der hiesigen Strafanstalt am Kasellberge im Verwaltungsjahre 1838 erforderlichen Montoursstücke, wird in Folge hohen Gubernial-Decrets vom 27. v. M., B. 1632, am 26. l. M. Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Licitation bei diesem Kreisamte abgehalten werden: als 8 Stück Hute, 40 Ellen $\frac{1}{4}$ breites, mohrengraues, eingelassenes starkes Tuch, 2 $\frac{3}{4}$ Ellen $\frac{3}{4}$ breites, hellblaues, eingesenes starkes Tuch, 20 Duzend gelbmetallene Knöpfe und 8 Paar Halbstiefel. — Dieses wird den Lieferungslustigen bekannt gemacht. — R. K. Kreisamt Laibach am 13. Februar 1838.

Stadt- und landrechtlische Verlautbarungen.

B. 223. (1)

Nr. 890.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna Dollenz, Maria Slouz, Katharina Perko und Maria Dreher, dann des

Vormundes der minderjährigen Gertraud Slauz, Johanna Doberleit, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 15. August 1837 hier in der Krenngasse Haus-Nr. 81 verstorbenen Katharina Bheleschnik, zuerst verehelicht gewesenen Slauz, die Tagsatzung auf den 12. März 1838 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. Februar 1838.

Z. 208. (2) **Nr. 964.**

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte die freiwillige öffentliche Versteigerung des, den Margareth Groschelschen minderjährigen Kindern gehörigen, in der Pollanavorstadt sub Consc. Nr. 61 liegenden, dem hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren Patidenhauses sommt Stallungen und dem dabei befindlichen Garten, um den angebothenen Ausrußpreis pr. 34000 fl. M. M., ohne ferner Vorbehalt der obervormundshaftlichen Ratification, bewilligt, und hierzu die Versteigerungssitzung auf den 12. März l. J. Vormittags um 11 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden. — Es werden daher die Kauflustigen mit dem Anhange eingeladen, daß inzwischen die Licitationsbedingnisse in der k. k. Landrechlichen Registratur oder bei Dr. Oblak eingesehen und davon auch Abschriften erhoben werden können.

Laibach am 6. Februar 1838.

Z. 195. (3) **Nr. 994 et 1106.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Nepesch, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. Jänner 1838 verstorbenen Magdalena Nepesch, die Tagsatzung auf den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. Februar 1838.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 216. (2)

Nr. 49/16

K u n d a c h u n g.

Die durch den bevorstehenden Austritt der Stiftlinge Alfred Grafen v. Aichelburg, und Alexander Ritter v. Pagliarucci, mit Ende des Schuljahres 1838 in Erledigung kommenden zwei krainisch ständischen Stiftsläze in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie sollen wieder besetzt werden. Es werden daher diejenigen, die sich um solche bewerben wollen, binnen 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Verlautbarung, ihre Gesuche bei dieser ständisch Verordneten Stelle einzureichen, und sich darin über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 — 12 Jahren mit dem Taufscheine; nachdem vermöge neuester Anordnung die Zöglinge in der zweiten Hälfte des Monats September in gedachter Akademie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normal-Alters, wie es sich zu jenem für den Eintritt in die Akademie fassagessien Zeitpunkt ergeben wird, berücksichtigt werden; b) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, oder allenfalls weiteren Studien, und unzadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studien-zeugnissen der letzversloßenen zwei Semester; c) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 9. Februar 1838.

**Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Sekretär.**

Z. 217. (2)

Nr. 13.

Verlautbarung.

Zu Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 12. December v. J., Z. 28993, und lobl. k. k. Kreisamts-Intimats vom 27. d. n. M., Z. 15833, wird zur Herstellung der Pflasterung der Gäßchen in der St. Petersvorstadt Nr. 22 und 23, dann 27 und 28, die Minuendo-Licitation am Rathause den 6. März l. J. um 11 Uhr abgehalten werden. Zur Grundlage der Aufsteigerung liegt der buchhalterisch richtig gestellte Voranschlag mit 83 fl. 23½ fr. da; die Licitationsbedingnisse sind täglich im Expedite des Magistrates einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 12. Februar 1838.

3. 194. (3)

Coneur s.

Bei dem k. k. Verzehrungssteuer - Amte Oberdrauburg in Kärnthen ist die Einnehmersstelle mit dem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden, dreißig Gulden Kanzlei-Pauschale und freier Wohnung, mit der Verpflichtung des Erlages einer dem Gehalte gleichkommen den Caution provisorisch zu beschenken. — Diejenigen, welche sich um die Dienststelle oder um einen durch die Besetzung derselben in Eisledigung kommenden andern, mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., 300 fl. oder 250 fl. verbundenen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich über die zurückgelegten Studien, über ihre bisherigen Dienste, über die erworbenen Gesäfts- und andere Kenntnisse, über die Prüfung aus dem Rechnungsfache, über ihre Moralität, so wie über ihre Sprachkenntnisse ausszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstweg längstens bis zum 18. März l. J. bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Klagenfurt einzubringen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten des hierseitigen Amtsreiches verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens wird bemerkt, daß diejenigen, die sich um einen solchen Dienstposten bewerben, mit dem eine Cautionleistung verbunden ist, sich zu erklären haben, ob sie die Dienstcaution fogglich zu leisten im Stande seyen. — Von der k. k. illyrisch - küstenländischen Cameral - Gefällenverwaltung Laibach am 30. Jänner 1838.

3. 199. (3)

Nr. 954.

Stiftungs-Verleihung.

Bei dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach gelangen folgende Mädchen - Aussteuer - dann Unterstützungs - Stiftungen zur Verleihung, als: die des Georg Losmainer mit 48 fl. $6\frac{3}{4}$ kr., die des Johann Bernordini mit 51 fl. $5\frac{3}{4}$ kr., die des Johann Jacob Schilling mit 64 fl. $24\frac{3}{4}$ kr., die des Jacob Weber mit 74 fl. $38\frac{3}{4}$ kr., die des Anton Fanzoi mit 40 fl., und die des Johann Kraschoviz mit 60 fl. — Zu den ersten vier Stiftungen sind nur Bürgerstöchter von Laibach berufen, welche außer ihrer bürgerlichen Eigenschaft auch den sittlichen Lebenswandel, die Fürstigkeit und ihre Verehelichung im Jahre 1837 nachweisen können. — Zu der vorletzten, das ist Fanzoische Stiftung, sind auch Töchter der Taglöhner geeignet. — Die letzte, das ist die Kraschoviz'sche Stiftung, erhält ein verarmter Euer aus der hierortigen St. Peters - Pfarr.

Nr. 87. Pr.

— Jene, welche sich um diese Stiftungen bewerben wollen, haben die mit dem Tauf-, Sittlichkeit - dann Trauungs - Zeugnissen und den Urkunden der bürgerlichen Abkunft belegten Gesuche bis letzten März l. J. bei dem Magistrat um so gewisser einzureichen, als auf schwätere Einlagen kein Bedacht genommen werden wird. — Stadtmagistrat Laibach am 8. Februar 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 200. (1)

DOMENICO VICENTINI

di Trieste avvisa che: nel giorno di sabbato 24 del corr. Febbrajo allegato si troverà infalsibilmente in tutti gli esemplari di questa gazzetta di Lubiana (*Laibacher Zeitung*) l'Elenco di musica Nr. 157, notando che anteriormente cioè: nel giorno pure di Sabato 6 del prossimo passato mese di gennaio anno corrente 1838, allegato venne (in tutti gli esemplari della gazzetta sull'dotta) il foglio intero stampato in 12 colonne, ossia l'elenco di musica Nr. 159, marcando inoltre che:

Il suddetto elenco Nr. 157 (*in mezzo foglio*) contiene la dilucidatissima guida precisa ed infalsibile di 3412 partite di musica da Ballo d'ogni genere (*conteggiando però un solo esemplare d'ogni partita ecc.*) le quali composte vennero da 412 Maestri, e fra questi si scorgono (*nelle pagini marrate in detto elenco*) che: i soli Sigg. Tanner, e Strauss ne composero due cento venti tre partite (vegasi gli elenchi dei Nr. 127, 132, 138, 146 e 157 suddetto) che tutte vendibili trovansi nei locali sotto marcati vale a dire:

IN TRIESTE NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANA N. 601, E SIMILE NELLA CONTRADA DELLE BECCARIE DI FACCIA AI N. 70 e 71 cioè presso

DOMENICO VICENTINI

esclusivo proprietario del Fondaco di Musica, il quale tiene anche vendibili tutti gli oggetti che descritti esistono nei suoi variati elenchi; i quali distribuiti vennero e gratuitamente si distribuiscono a comodo anche dei Sigg. filarmonici ed amatori che dimoranti trovansi lungi dalla Triestina città.

Nota. Il presente annunzio inserito si troverà precisamente in questi fogli nei giorni 20, 22 e 24 del corrente mese di Febbrajo 1838.